



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

BILDUNGSFREISTELLUNG

Für alle, die weiter wollen



So viel zu lernen - so wenig Zeit?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Rechtsanspruch auf „Bildungsfreistellung“.

Das bedeutet, dass Sie keinen Urlaub nehmen müssen, um sich weiterzubilden:

Bis zu zehn Tage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren stehen Ihnen zur Verfügung, um berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildungen zu besuchen. Ihr Gehalt wird in dieser Zeit regulär durch den Arbeitgeber bezahlt.

Voraussetzungen

Um Bildungsfreistellung zu nehmen, müssen Sie bereits seit mindestens sechs Monaten bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber beschäftigt sein. In Ihrem Betrieb müssen mehr als fünf Personen arbeiten.



Ihr Weg zur Bildungsfreistellung

Sie können selbst auswählen, welche Weiter-bildung Sie besuchen möchten. Die Veranstaltung muss jedoch einen beruflichen oder gesellschafts-politischen Bezug haben.

Weitere Informationen und alle anerkannten Veranstaltungen finden Sie unter

www.bildungsfreistellung.rlp.de

Ist Ihre Weiterbildung noch nicht dabei, können Sie den Veranstalter bitten, eine Anerkennung zu beantragen.

Ihre Bildungsfreistellung müssen Sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber anzeigen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist ihm nach Abschluss der Veranstaltung nachzuweisen.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Impressum:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Telefon 0613116-2893 bzw. 16-2736

bildungsfreistellung@mastd.rlp.de
www.bildungsfreistellung.rlp.de

Redaktion: Claudia Gruno, Nina Schwenzl
Erscheinungstermin: Februar 2022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.